

# **Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Anröchte vom 03.07.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90); der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende 10. Nachtragssatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Innerhalb der Ortslagen ist die Reinigung aller Gehwege in dem im Straßenverzeichnis festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Innerhalb der Ortslagen ist die Reinigung der Fahrbahnen der Straßen die im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführt sind in dem im Straßenverzeichnis festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

### **§ 3**

#### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

### **§ 4**

#### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
  - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten. Bei gerundeten Grundstücksbegrenzungslinien wird die Strecke zugrunde gelegt, die sich bei einer geraden Verbindung der Eckpunkte ergäbe.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, ist die Straßenbegrenzungslinie des Wendehammers maßgeblich. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- in Reinigungsklasse S1 (wöchentliche Reinigung): 0,68 Euro

- in Reinigungsklasse S2 (14 – tägliche Reinigung): 0,34 Euro

- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W: 0,23 Euro

- (6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

## **§ 7**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 8**

### **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4 mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
  - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Anröchte vom 10.12.1991 zuletzt geändert am 12.11.2001 außer Kraft.

**Straßenverzeichnis  
zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung  
der Gemeinde Anröchte vom 11. Februar 2015**

Die Gemeinde Anröchte führt die Straßenreinigung gemäß § 1 der Ortssatzung auf folgenden Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen durch und erhebt dafür Benutzungsgebühren gemäß § 6 der Ortssatzung.

Innerhalb der Ortslagen ist die Reinigung aller Gehwege, in dem im Straßenverzeichnis festgelegten Umfang und Zeitraum, den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Innerhalb der Ortslagen ist die Reinigung der Fahrbahnen der Straßen die im Straßenverzeichnis nicht aufgeführt sind, in dem im Straßenverzeichnis festgelegten Umfang und Zeitraum, den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Diese Reinigungen haben wöchentlich, spätestens freitags oder samstags bis 17.00 Uhr zu erfolgen.

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses nach Reinigungsklassen.

Reinigungs- klasse	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtun g	Verpflichteter A = Anlieger G = Gemeinde
S 1	1 x wöchentlich	Reinigung Fahrbahn	G
S 2	1 x 14-tägig	Reinigung Fahrbahn	G
W	nach Witterungslage	Winterwartung Gehwege	A
		Winterwartung Fahrbahn	G

OD =  
Ortsdurchfahrt

Name der Straße	Ortsteil	Ausführung der Straßenreinigung von bis		Reinigungsklasse	
Alexanderstraße	Mellrich	Schulstraße	Mittelstraße		W
Alte Allee	Klieve	OD-Grenze	OD-Grenze	S 2	W
Am Brink	Berge	Erwitter Straße	Ende der Bebauung (nur Fahrbahn westl. der Kirche)		W
Am Dorfbach	Altengeseke	Soester Straße	Wachtstraße		W
Am Kirchplatz	Altengeseke	Steinbreite	Dahneweg		W
Am Klosterberg	Waltringhausen	Annenborn	Am Klosterberg 19		W
Am Thingplatz	Altengeseke	Am Dorfbach	Soester Straße		W
Annenborn	Waltringhausen	OD-Grenze	OD-Grenze		W
Anröchter Straße	Mellrich	Mittelstraße	OD-Grenze	S 2	W
Antoniusstraße	Uelde	Lange Straße	Schulberg		W
Auf dem Knapp	Klieve	Alte Allee	Auf dem Knapp 22		W
Auf der Hille		Friedhofstraße	Ende der Straße		W
Belecker Straße		Belecker Straße 1	OD-Grenze	S 1	W
Benzstraße		Hs.-Nr. 4	Wiesenstraße		W
Berger Landstraße	Berge	Erwitter Straße	OD-Grenze	S 2	W
Berger Straße		Hauptstraße	OD-Grenze	S 1	W
Bornsweg	Effeln	Zum Westtal	K 8		W
Borsigstraße		Boschstraße	Daimlerstraße	S 1	
Borsigstraße		Boschstraße	Ende der Straße		W
Boschstraße		Kliever Straße	Lippstädter Straße	S 1	
Boschstraße		Kliever Straße	Lippstädter Straße einschl. Stichweg		W
Breite Straße	Robringhausen	OD-Grenze	OD-Grenze	S 2	W

Brückenstraße		Kliever Straße	Hauptstraße			W
Buschweg	Berge	Erwitter Straße	Ophöverweg			W
Dahneweg	Altengeseke	Soester Straße	Am Kirchplatz			W
Daimlerstraße		Borsigstraße	Ende der Straße			W
Deutzstraße		Boschstraße	Ende der Straße			W
Dieselstraße		Kliever Straße	Ende der Straße (Hofzufahrt Hs-Nr. 16)	S 1		
Dieselstraße		Kliever Straße	Ende der Straße (Hofzufahrt Hs-Nr. 16) einschl. Stichwege			W
Dorfstraße	Altenmellrich	OD-Grenze	OD-Grenze			W
Dornisweg	Altenmellrich	St.-Georgs-Platz	Dornisweg 2			W
Erwitter Straße	Berge	Rüthener Straße	OD-Grenze		S 2	W
Espenweg		Belecker Straße	Oberer Mühlenweg			W
Friedhofstraße		Hauptstraße	Oberer Mühlenweg			W
Frielingerweg	Altenmellrich	Plattenweg	Ende der Bebauung			W
Gartenstraße	Mellrich	Mittelstraße	Grundstück Kindergarten			W
Grabbenweg	Klieve	Alte Allee	Grabbenweg 7			W
Grundweg	Uelde	Lange Straße	Ende der Bebauung			W
Haarweg	Uelde	Lange Straße	Ende der Bebauung			W
Handwerkerstraße		Kathagen	Hauptstraße			W
Harkenroth		Völlinghauser Str.	Ende des Wendehammers	S 1		W
Hauptstraße		Lippstädter Straße	Belecker Straße	S 1		W
Hohlweg	Effeln	Zum Westtal	Zur Haar			W
Hospitalstraße		Teichstraße	Robert-Koch-Straße			W
Im Grund	Berge	Berger Landstraße	Am Brink			W
Im Hagebusch	Altenmellrich	K 23	Sonnenbornstraße, ohne d. Abzweiges			W
Im Hagen		Kapellenweg	Kantstraße			W
Kantstraße		Im Hagen	Mühlenweg			W
Kapellenweg		Friedhofstraße	Mühlenweg			W
Karl-Maertín- Straße		Hauptstraße	Auf der Hille			W
Kathagen		Kathagen 1	Mellricher Straße	S 1		W
Kehlbergstraße	Mellrich	Mittelstraße	Ende der Bebauung			W
Kliever Straße		Hauptstraße	OD-Grenze	S 1		W
Kreisstraße	Altengeseke	Soester Straße	OD-Grenze		S 2	W
K 23	Altenmellrich	Dorfstraße	Sonnenbornstraße			W
Lange Hecke	Uelde	Antoniusstraße	Ende der Bebauung			W
Lange Straße	Uelde	OD-Grenze	OD-Grenze		S 2	W
Lindenweg	Waltringhausen	Am Klosterberg	Lindenweg 21			W
Lippstädter Straße		Hauptstraße	OD-Grenze	S 1		W
Luziastraße	Robringhausen	Breite Straße	Luziastraße 18			W
Marktstraße	Effeln	K 8	Pöppelsche			W
Mellricher Straße		Mellricher Straße 1	OD-Grenze	S 1		W
Menzeler Straße	Effeln	Marktstraße	Platzstraße			W
Mittelstraße	Mellrich	OD-Grenze	OD-Grenze		S 2	W
Mühlenweg		Berger Straße	Kapellenweg			W
Niederstraße		Hauptstraße	Hauptstraße			W
Obere Kirchstraße		Hauptstraße	Teichstraße	S 1		W
Oberer Mühlenweg		Kapellenweg	Espenweg			W
Ophöverweg	Berge	Berger Landstraße	Buschweg			W
Ostlandstraße		Mühlenweg	Ende der Straße			W
Plattenweg	Altenmellrich	Dorfstraße	Plattenweg 18			W
Pöppelsche	Effeln	Waldstraße	Marktstraße			W
Pohlgartenstraße		Steinstraße	Steinbrinkstraße			W
Poststraße	Uelde	Lange Straße	Ende der Bebauung			W

Robert-Koch-Straße		Kliever Straße	Hospitalstraße			W
Robringhauser Straße		Kliever Straße	OD-Grenze	S 1		W
Rüthener Straße	Berge	Erwitter Straße	OD-Grenze		S 2	W
Schrewen Straße	Mellrich	Schulstraße	Hofzufahrt Hs.-Nr. 5			W
Schützenstraße	Mellrich	Mittelstraße	OD-Grenze		S 2	W
Schulberg	Uelde	Antoniusstraße	Lange Straße			W
Schulstraße	Mellrich	Mittelstraße	Ende der Bebauung			W
Siemensstraße		Berger Straße	Ende der Straße	S 1		W
Sietzstraße	Klieve	Springbergstraße	Sietzstraße 3, westl. Grundstücksgrenze			
Soester Straße	Altengeseke	OD-Grenze	OD-Grenze		S 2	W
Sonnenbornstraße	Altenmellrich	K 23	Dorfstraße (L 748), ohne den Stichweg			W
Springbergstraße	Klieve	Alte Allee	OD-Grenze		S 2	W
St.-Georgs-Platz	Altenmellrich	Dorfstraße	Plattenweg (nur westl. der Kirche)			W
Steinbreite	Altengeseke	Soester Straße	Am Kirchplatz			W
Steinbrinkstraße		Hauptstraße	Pohlgartenstraße			W
Steinstraße		Hauptstraße	Berger Straße			W
Teichstraße		Kliever Straße	Kathagen	S 1		W
Untere Kirchstraße		Teichstraße	Hauptstraße			W
Völlinghauser Straße		Hauptstraße	Völlinghauser Straße 46	S 1		
Völlinghauser Straße		Hauptstraße	Boschstraße			W
Wachtstraße	Altengeseke	Kreisstraße	Am Dorfbach			W
Waldstraße	Effeln	Zum Westtal	Pöppelsche			W
Zum Kirchenholz	Altengeseke	Soester Straße	OD-Grenze			W
Zum Schützenplatz		Hauptstraße	Berger Straße	S 1		W
Zum Westtal	Effeln	Marktstraße	Zum Westtal 40			W
Zur Haar	Effeln	Zum Westtal	K 8			W